

Begründung

**zur Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen (LDS) vom 13. September 2019
zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Partwitzer Sees
sowie des Überleiters zwischen dem Geierswalder See und dem
Partwitzer See (Überleiter 9)
gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)¹**

A. Sachverhalt

Der Partwitzer See (Tagebaurestgewässer Skado) ist ein aus einem ehemaligen Tagebau entstandenes künstliches Gewässer, welches auf der Grundlage des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Landesbergamtes Brandenburg (jetzt: LBGR) und des Regierungspräsidiums Dresden (RP DD; nunmehr LDS) vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Planänderungsbescheid der LDS vom 8. Februar 2019, Geschäftszeichen DD42-0522/46/161, zugelassen wurde.

Auf Grund des erreichten Sanierungsstandes der auf der Grundlage des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) herzustellenden Gewässer Partwitzer See und Überleiter 9 - insbesondere auf Grund der im Februar 2017 erfolgten Aufhebung des geotechnischen Sperrbereichs im Bereich der Skadoer Seite des Überleiter 9 - wird die Möglichkeit der Ausübung der Schifffahrt auf dem Überleiter 9 in Gänze sowie auf Gewässerstrecken des Partwitzer Sees eröffnet.

Mit dem Ziel, die Fertigstellung der vorgenannten Wasserflächen für die Ausübung der Schifffahrt durch jedermann festzustellen, hat die LDS daher von Amts wegen am 19. Februar 2019 das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Fertigstellung für die Nutzung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG eröffnet.

Mit Schreiben der LDS vom 19. Februar 2019 bzw. 30. April 2019 räumte diese – neben der hausinternen Beteiligung des Referates 34DD (obere Raumordnungsbehörde), des Referates 36 (Sächsische Schifffahrtsbehörde) sowie des Referates 44D (obere Immissions-schutzbehörde) – folgenden Beteiligten die Gelegenheit ein, sich zum Entwurf der Allgemeinverfügung (Plan- und Textteil) zu äußern:

- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg - Referate 42 und GL 4 - (MIL),
- Landratsamt Oberspreewald-Lausitz (LRA OSL),
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR),
- Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (LBV),
- Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU),
- Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg (ZV LSB),
- LMBV,
- Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen (ZV LSS)
- Landratsamt Bautzen (LRA BZ),
- Sächsisches Oberbergamt (SOBA),
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 76 (LfULG),
- Präsidium der Bereitschaftspolizei, Fachdienst Wasserschutzpolizei (Wasserschutzpolizei)

¹ Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist

- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien (RPV)
- Gemeinde Elsterheide,

Folgende Stellungnahmen gingen bei der LDS ein:

Beteiligte	Stellungnahme vom
LDS, Referat 34DD	25.02.2019
LfULG	28.02.2019
LRA BZ	07.03.2019
LfU	11.03.2019
LBGR	12.03.2019
MIL (Ref. 42)	13.03.2019
LBV	13.03.2019
ZV LSB	13.03.2019
LRA OSL	13.03.2014
RPV	13.03.2019
ZV LSS	14.03.2019
LDS, Referat 36	14.03.2019
Wasserschutzpolizei	14.03.2019
LMBV	15.03.2019
Gemeinde Elsterheide	18.03.2019
MIL (Ref. GL 4)	18.03.2019
SOBA	16.04.2019
LDS, Referat 44DD	09.05.2019

Deutlich wurde hierbei, dass grundsätzlich keine Einwände der Beteiligten gegen die beabsichtigte Freigabe von Gewässerstrecken des Partwitzer Sees sowie des Überleiters 9 in Gänze für die Schifffahrt vorlagen. Vielmehr war festzustellen, dass es sich überwiegend um Hinweise (*welche überwiegend als solche in die Allgemeinverfügung aufgenommen wurden*) oder um Anpassungsverlangen außerhalb der Ermächtigungsgrundlage des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG handelte, welche keinen Einfluss auf Umfang und Geltungsbereich der FdF haben.

Soweit seitens des RPV, des ZV LSS sowie des LRA BZ Bedenken hinsichtlich der fehlenden Ausweisung einer schiffbaren Fläche im Bereich der sogenannten „Jetskifläche“ nördlich der Halbinsel Skado geäußert wurden, konnten diese im weiteren Verfahren entkräftet werden.

Auch die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde zu etwaigen Immissionskonflikten, welche mangels gutachterlicher Untersuchungen nicht beurteilt werden können, wurden im Nachgang hierzu ausgeräumt (*siehe im Übrigen rechtliche Würdigung*).

Im Ergebnis der Stellungnahmen bzw. Hinweise der vorgenannten Beteiligten sowie des festgestellten fachlich und rechtlichen Konkretisierungsbedarfs war der Entwurf der Allgemeinverfügung (Plan- und Textteil) zu überarbeiten.

B. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die LDS als obere Wasserbehörde nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG ist gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 2 Nr. 19 SächsWasserZuVO für Aufgaben im Zusammenhang mit der Erklärung oder Beschränkung der Schiffbarkeit nach § 17 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsWG sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG).

2. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Mit Inkrafttreten des neuen Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsWG) führt nunmehr § 17 SächsWG - unter Beibehaltung des Regelungsgehaltes des § 36 SächsWG (a. F.) - ergänzend neu die künftige Schiffbarkeit der Tagebaurestgewässer wie folgt fort:

Schiffbare Gewässer dürfen im Rahmen des Schifffahrtsrechts von jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren werden (§ 17 Abs. 1 SächsWG). Schiffbar werden Gewässer:

a) per Gesetz (§ 17 Abs. 2 **Satz 1** SächsWG),

Schiffbar sind außer den Binnenwasserstraßen des Bundes - die dem allgemeinen Verkehr dienen - die in der Anlage 2 Nr. 1 zu § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsWG aufgeführten Gewässer.

b) nach Feststellung der Fertigstellung für die Nutzung (§ 17 Abs. 2 **Satz 2** SächsWG)

Ein Gewässer nach der Anlage 2 Nr. 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG ist schiffbar, sobald die zuständige Wasserbehörde festgestellt hat, dass das Gewässer für die Nutzung fertiggestellt ist; dabei ist anzuordnen, ob und welche Gewässerteile dauerhaft von der Nutzung mit Wasserfahrzeugen ausgeschlossen sind, im Übrigen können von der Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.

c) durch Erklärung (§ 17 Abs. 2 **Satz 3** SächsWG)

Weitere Gewässer können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch die zuständige Wasserbehörde für schiffbar erklärt oder die Schiffbarkeit auf bestimmte Wasserfahrzeuge beschränkt werden.

Ergänzt wurde mithin in Absatz 2 ein **neuer Satz 2** mit einer dazugehörigen neuen Anlage 2, welche neben den per Gesetz für schiffbar erklärten Gewässern² ebenso die künftig schiff-

² Anlage 2 **Nr. 1** zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsWG (schiffbar per Gesetz)

baren Tagebaurestgewässer³ enthält. Absicht des Landesgesetzgebers war es hierbei, der zuständigen Wasserbehörde eine neue, einfachere Möglichkeit einzuräumen, bestimmte, gesetzlich dafür vorgesehene Gewässer für die Schifffahrt frei zu geben.

Der Partwitzer See sowie der Überleiter 9 sind im Verzeichnis der schiffbaren Gewässer unter der Nr. 2 der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG) aufgeführt. Das bedeutet, abweichend von den unter Nr. 1 aufgeführten allgemein schiffbaren Gewässern, sind der Partwitzer See sowie der Überleiter 9 erst nach Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG für jedermann schiffbar.

Zwar schreibt der § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG für die Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG keine besondere Rechtsform vor; lediglich die öffentliche Bekanntmachung ist geregelt. Da es sich hierbei jedoch um einen deklaratorischen/feststellenden Akt handelt, der die Ausübung der Schiffbarkeit für die Allgemeinheit regelt, liegen - in Abgrenzung zum Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35 Satz 2 VwVfG vor. Mithin hat die Fertigstellungserklärung von Amts wegen mittels Allgemeinverfügung zu erfolgen.

Die Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG erfolgt unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände dann, wenn die LDS feststellt, dass das Gewässer für die Nutzung fertiggestellt ist und aus dieser Nutzung keine Gefahren für die Nutzer und/oder das Gewässer ausgehen.

Rechtsfolge der Allgemeinverfügung ist, dass jedermann – folglich die Allgemeinheit – die hier gegenständlichen Gewässerstrecken des Partwitzer Sees sowie den Überleiter 9 im Rahmen des Schifffahrtsrechts und unter Beachtung des näher definierten Umfangs (Art der Wasserfahrzeuge) sowie räumlichen Geltungsbereiches mit Wasserfahrzeugen befahren kann (§ 17 Abs. 1 SächsWG).

Die Schiffbarkeit besteht insoweit darin, dass jedermann, wenn er ohne Verletzung des Eigentums oder der Besitzrechte eines anderen einen Zugang zu dem Gewässer hat, es ohne gesonderte wasserrechtliche Zulassung innerhalb der Zweckbestimmung der Schiffbarkeit benutzen darf. Dabei dürfen auch keine wasserrechtlichen Rechte (Bewilligung i. S. d. § 8 WHG, alte Rechte i. S. d. § 20 WHG) der Ausübung der Schiffbarkeit entgegenstehen; wasserrechtliche Befugnisse (Erlaubnisse i. S. d. § 8 WHG und alte Befugnisse i. S. d. § 20 WHG) dürfen durch die Ausübung der Schiffbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

Der Gemeingebrauch gemäß § 16 SächsWG, welcher an künstlichen Gewässern zulassungsbedürftig ist, ist nicht von der Zweckbestimmung der Schiffbarkeit umfasst. Hierzu bedarf es (auch beim Partwitzer See sowie dem Überleiter 9) eines gesonderten Rechtsaktes der zuständigen unteren Wasserbehörde.

Rechtliche Priorität gegenüber der Schiffbarkeit genießen des Weiteren der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG sowie wirksame Zulassungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wie z. B. SächsBO, BImSchG). Private Rechte (z. B. Eigentum, Besitz, Fischereirechte), wie bereits angemerkt, können durch die Schiffbarkeit nicht geregelt und damit beschränkt werden, da sie nicht unter den Begriff Rechte und Befugnisse des § 20 WHG fallen. Die Allgemeinverfügung zur FdF räumt daher kein Recht auf freien Zugang zum Gewässer ein.

³ Anlage 2 **Nr. 2** zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsWG (schiffbar nach Fertigstellungserklärung)

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 SächsWG sind Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils im Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Elsterheide mit dem Titel „ElsterheiderInfo“ (<http://www.elsterheide.de/amtsblatt-informationen>)

Zusätzlich wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite der LDS unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/> sowie dem Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

3. Begründung der Allgemeinverfügung unter I.

(a) Grundlegendes / Stellungnahmen

Für die gegenständliche Gewässerstrecke des Partwitzer Sees ist unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände festzustellen, dass die Aufnahme des allgemeinen Schiffsverkehrs für das in der Herstellung befindliche Tagebaurestgewässer – da die Sanierungsarbeiten insoweit abgeschlossen sind, der Zielwasserstand erreicht ist und aus der Nutzung keine Gefahren für Nutzer und/oder das Gewässer ausgehen – ermöglicht werden kann.

Mithin liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG vor. Dies begründet sich wie folgt:

Auf Antrag der LMBV vom 17. Oktober 2000, ergänzt am 26. März 2004, wurde mit Beschluss des vormaligen RP DD vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Planergänzungsbescheid der LDS vom 8. Februar 2019, Geschäftszeichen DD42-0522/46/161, der Plan für das Gewässerausbauvorhaben „Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen“ festgestellt.

Das Gewässerausbauvorhaben besteht im Freistaat Sachsen aus den Teilvorhaben:

- Herstellung der Tagebaurestgewässer; einschließlich Flutung der Tagebaurestgewässer mittels Einleitung von Oberflächenwasser aus der Spree sowie aus der Schwarzen Elster bei gleichzeitigem Grundwasserwiederanstieg (GWWA – Phase 1) sowie Erreichen einer vorgegebenen Wasserqualität (Stabilisierungsphase – Phase 2);
- Herstellung der Tagebaurestgewässer Skado und Koschen einschließlich
 - ↳ der Herstellung des Zuleiters von der Schwarzen Elster zum Tagebaurestgewässer Skado,
 - ↳ der Herstellung des (schiffbaren) Überleiters 9,
 - ↳ der schiffahrtstechnischen Ausstattung des Überleiter 9

Das Ausbauvorhaben wird durch die LMBV realisiert. Jedoch ist dieser noch nicht (für alle Gewässerstrecken) abgeschlossen.

Der Partwitzer See dient - ebenso wie der bereits überwiegend schiffbare Geierswalder See) der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher in den Staulamellen 100,0 mNHN⁴ bis 101,0 mNHN (in Hochwasserfällen kurzzeitig bis 101,25 mNHN), so dass jahreszeitlich und betriebsbedingt unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen zu erwarten sind. Der Überleiter 9 fungiert in diesem Kontext (unbeschadet dessen

⁴ ...mNHN (im DHHN2016); nachfolgend vereinfacht mNHN genannt...

Funktion als schiffbare Verbindung) als hydraulischer Verbinder. Die Wasserstände von Partwitzer See und Geierswalder See sind mittlerweile ausgeglichen.

Die im Jahr 2005 begonnene **Herstellung der Gewässer** mittels Grundwasserwiederanstieg und gezielter Einleitung von Oberflächenwasser aus der Schwarzen Elster ist hinsichtlich des Wasserstandes (100,02 m NHN⁵) und der Gewässergüte sowie wasserbaulicher Maßnahmen (für die gegenständlichen Gewässerstrecken) abgeschlossen. Die Gewässergüte entspricht jedoch noch nicht den Zielen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen und damit den Zielen des Gewässerausbaus. Die Tagebaurestgewässer sollen eine Speicherfunktion erfüllen.

Der Partwitzer See sowie der Überleiter 9 stehen noch unter Bergaufsicht.

Das **SOBA** kommt in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass die LMBV am Verfahren beteiligt werden und die wasserrechtliche Entscheidung (*Anmerk. FdF*) den Sanierungsverpflichtungen der LMBV nicht entgegenstehen sollte.

Ausweislich der Stellungnahme der **LMBV** hat diese im Vorfeld der erfolgten Aufhebung des geotechnischen Sperrbereichs im Bereich der Skadoer Seite des Überleiter 9 ein Gutachten erstellen lassen, welches die dauerhafte **Standssicherheit** der Böschungen ohne Einschränkungen feststellt sowie; mithin die Gewähr für die öffentliche Sicherheit für die beabsichtigten Nutzungen darstellt. Ausweislich des Gutachtens sind die Dauerstandssicherheit der Böschungen des Überleiters 9 sowie die Grundbruchsicherheit gewährleistet, ist entlang der Uferlinie des Partwitzer Sees durchgehend eine Wassertiefe von mindestens 2 m an der Außenkante der RDV-Stützkörper vorhanden und bestehen innerhalb des Überleiters 9 keine Einschränkungen der Schiffbarkeit.

Unter Bezugnahme auf das vorstehende Gutachten kommt die LMBV in Ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf der Allgemeinverfügung bestehen.

Soweit die LMBV auf die durch den Partwitzer See verlaufende Landesgrenze – deren Kenntlichmachung nicht der LMBV obliege – verweist, ist hervorzuheben, dass parallel zum gegenständlichen Verwaltungsverfahren zur FdF Partwitzer See/Überleiter 9 eine länderübergreifende Abstimmung zwischen dem Freistaat Sachsen sowie dem Land Brandenburg stattgefunden hat. Im Ergebnis der Beratung – in welcher seitens des Landes Brandenburg auf die derzeitigen Aktivitäten zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung einschließlich der Erlangung der Schiffbarkeit des Partwitzer Sees auf Ende 2019 hingewiesen wurde – einigten sich die Beteiligten darauf, auf eine Auszonung der Landesgrenze zu verzichten.

Insofern seitens der LMBV angeregt wurde, über die Inhalte der Hinweise der Allgemeinverfügung vor Ort mittels entsprechender **Hinweistafeln** (außerhalb des FdF-Verfahrens) zu informieren, ist festzustellen, dass der ZV LSS (in Folge des mit der LMBV mbH am 23. August 2019 abgeschlossenen und durch das SOBA im Auftrag des Freistaates Sachsen zur Kenntnis genommenen Nutzungsvertrages) die Verteilung von Flyern mit Hinweisen zur zulässigen Ausübung der Schifffahrt favorisiert. Seitens der LDS wird eingeschätzt, dass so - anders als bei einer Hinweistafel – flexibel und kostengünstig auf erforderliche Änderungen reagiert werden und dem Sicherheitsbedürfnis im Rahmen der Schiffbarkeit Rechnung getragen werden kann.

⁵ ...Stand zum 21. August 2019

Es liegen folgende **Angaben zur Gewässergüte** (Stand 7. März 2019⁶) vor:

• pH-Wert:		7,33
• Sulfat:	(SO ₄ ²⁻)	850 mg/l
• Eisen _{gesamt}	(Fe _{ges})	0,5 mg/l
• Alkalinität bis pH 4,3	(KB _{4,3})	0,48 mmol/l
• Acidität bis pH 4,3	(KS _{4,3})	0,48 mmol/l
• Alkalinität bis pH 8,2	(KB _{8,2})	0,08 mmol/l

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Dezember 2004 legte u. a. Beschaffenheitsziele hinsichtlich der herzustellenden Gewässerqualität in der Restlochekette fest. In diesem Zusammenhang ist die LMBV aufgefordert, für die Tagerestgewässer Skado/Partwitzer See und Koschen/Geierswalder See Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität zu untersuchen, zu planen und durchzuführen, die das Erreichen und das dauerhafte Sichern der jeweiligen gewässergütewirtschaftlichen Nutzungsziele entsprechend Sanierungsrahmenplan sowie der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Ausleitbedingungen gewährleisten.

Mit den bisherigen Bekalkungsmaßnahmen wurde eine Verbesserung der Wasserqualität erzielt; die festgelegten Kriterien werden gegenwärtig jedoch noch nicht dauerhaft erfüllt. Auf Antrag der LMBV erging daher der Änderungsplanfeststellungsbeschluss der LDS vom 26. Oktober 2018 zum Betreiben einer mobilen Wasserbehandlungsanlage (Sanierungsschiff) für das Ausbringen von Neutralisationsmitteln zur Verbesserung der Wasserqualität der Tagebaurestgewässer Skado/Partwitzer See und Koschen/Geierswalder See. Im Land Brandenburg sind weiterführende Bekalkungsmaßnahmen zuletzt mit Änderungsbescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 4. Mai 2017 zugelassen wurden.

Der Partwitzer See sowie der Überleiter 9 befinden sich im **Geltungsbereich des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan** für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen, welcher im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien von der Regionalen Planungsstelle Bautzen erarbeitet und am 12. September 1997 rechtsverbindlich wurde. Im Nordbecken des Partwitzer Sees sowie im nördlichen Bereich des Südbeckens ist in der darin enthaltenen Karte 1 „Flächennutzung im Sanierungsgebiet nach Abschluss der Sanierung“ ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. In diesem Zusammenhang gelten die Ziele 9 und 11 des Sanierungsrahmenplanes. Ziel 9 regelt wasserwirtschaftliche Belange (Vorranggebiet für die Bereitstellung von Brauchwasser, Speicherbewirtschaftung in den Staulamellen + 99,85 NHN bis + 100,85 m NHN). Dieses Ziel wurde durch die Gewässerausbaumaßnahme erreicht. Ziel 11 verweist auf Karte 1 mit der Eintragung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Vorranggebiet für Natur und Landschaft (im Bereich der Wasserfläche) ist die Speicherbewirtschaftung in den festgesetzten Stauhöhen (Ziel 9) zu gewährleisten und eine naturverträgliche Erholungsnutzung unter Beachtung der Ruhezeiten für sensible Vogelarten zu ermöglichen. Anhand der Stellungnahmen der beteiligten Behörden, insbesondere des Landratsamtes Bautzen, sowie des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als zuständige Naturschutzbehörden sind hinsichtlich des Vorranggebietes Natur und Landschaft keine naturschutzfachlichen Bedenken erkennbar. Soweit seitens des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien die Empfehlung ausgesprochen wurde, die Geschwindigkeit bei der Befahrung der Nordwasserfläche in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März auf max. 15 km/h zu beschränken, ist sowohl auf die fehlende Ermäch-

⁶ LMBV mbH- Wasserwirtschaftlicher Quartalsbericht vom 9. Mai 2019, Monitoringbereich O3

tigungsgrundlage in § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG als auch auf die Einschlägigkeit der Sächsischen Schifffahrtsverordnung hinzuweisen; temporäre Beschränkungen schiffbarer Wasserflächen werden mittels gesonderten Rechtsakt außerhalb des FdF-Verfahrens festgelegt.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Vorranggebiet zwar betroffen ist, aber Vereinbarkeit mit der Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG besteht. Gleichwohl wird die Sächsische Schifffahrtsbehörde – als zuständige Behörde für notwendige temporäre Sperrungen aus Gründen des Naturschutzes – über die Empfehlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in Kenntnis gesetzt.

Das **LRA OSL** weist in seiner Stellungnahme vom 13. März 2019 darauf hin, dass sich auf Brandenburger Gebiet das Naturschutzgebiet „Sorno-Rosendorfer Buchten“ befindet, welches zwar nicht direkt von der Allgemeinverfügung zur FdF berührt werde. Jedoch seien im Ergebnis einer ganzheitlichen Betrachtung folgende Belange im weiteren FdF-Verfahren zu berücksichtigen:

- (a) Die Anlage zur Allgemeinverfügung solle das Naturschutzgebiet und insbesondere die für das Gebiet festgelegten Schutzgebietsgrenzen (Austonnung) informativ mit darstellen.
- (b) Ebenso sollten, vor dem Hintergrund des begonnen länderübergreifenden Flurneuordnungsverfahrens im betreffenden Nutzungsraum, die Regelungen der Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt der Veränderungen infolge des dahingehend erforderlichen Staatsvertrages (Änderung der Landesgrenzen im Bereich der Restlochkette), gestellt werden.
- (c) Die max. zulässigen Fahrgeschwindigkeiten sind gem. der jeweiligen Landeschifffahrtsverordnung ...nicht identisch. Insofern werde darauf hingewiesen, dass bei Inkrafttreten der beabsichtigten Allgemeinverfügung die Kontrollfähigkeit für die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Normen o. g. Schifffahrtsverordnungen ohne die für den Gewässernutzer sichtbar gemachte Landesgrenze (z. B. Austonnung) nicht gegeben sei. Die Sichtbarmachung werde dann entbehrlich, wenn die max. zulässigen Höchstgeschwindigkeiten synchronisiert würden)

Hinsichtlich der erbetenen Darstellung des Naturschutzgebietes ist festzustellen, dass am 12. April 2017 eine länderübergreifende Abstimmung zwischen den handelnden Akteuren beider Bundesländer im Referat GL 4 des MfIL in Cottbus stattfand. Im Nachgang hierzu wurde die LDS um Beachtung nachfolgender Hinweise bei der Erstellung der Übersichtskarte zur AGV der FdF Geierswalder See gebeten: „ ... Aus Brandenburger Sicht sollte für die Flächen des Landes Bbg. keine farbige bzw. thematische Darstellung erfolgen mit Ausnahme der geotechnischen Sperrbereiche und der bisher schiffbaren Flächen als nachrichtliche Übernahme. Dabei muss kein farblicher Unterschied gewählt werden. In der Legende könnte lediglich als Klammer oder Fußnote angemerkt werden, dass es sich für den Brandenburger Bereich um die nachrichtliche Darstellung handelt. Der Rest (Nordteil und Sornoer Kanal) sollten nur grau, also als normale Topographie ohne thematischen Inhalt aufgenommen werden. So kann die Flexibilität bei neuen Entwicklungen für beide Länder sichergestellt werden... “. Dieser Abstimmung entsprechend wurde die Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung zur FdF ohne thematische Darstellung der Brandenburger Flächen erstellt; mithin erscheint die nachrichtliche Darstellung des Naturschutzgebietes als hin-fällig.

Insofern vor dem Hintergrund hier nicht gegenständlicher länderübergreifender Flurneuordnungsverfahren um die Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes in die Regelungen der Allgemeinverfügung gebeten wird, ist darauf hinzuweisen, dass es hierzu an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG mangelt. Folglich kann dem Ansinnen nicht entsprochen werden.

Auch mangelt es der LDS als obere Wasserbehörde an einer Befugnis, mit der Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG Regelungen zu treffen, welche auf eine Austonnung der Landesgrenze zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen abstellen. In § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG hat der Landesgesetzgeber über die bloße Festlegung etwaig auszuschließender Gewässerbestandteile hinaus keine Festlegungen zur schiffahrtsrechtlichen Abgrenzung selbiger getroffen. Da mit dem Erlass der Allgemeinverfügung zur FdF die Sächsische Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt, mithin ebenso die

- Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO),
- Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatenV),
- Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV),
- Wasserskiverordnung,
- Wassermotorräder-Verordnung,
- Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin),
- Binnenschifffahr-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch),
- Fährenbetriebsverordnung (FÄV),
- Binnenschiffuntersuchungsordnung (BinSchUO)

in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden, wäre zur Abgrenzung mit den gemäß BinSchStrO erforderlichen Schifffahrtszeichen lediglich ein gesonderter Rechtsakt der zuständigen Sächsischen Schifffahrtsbehörde zulässig. Einschränkend sei jedoch auch hier darauf hingewiesen, dass gemäß vorstehender länderübergreifender Abstimmung (im April 2017) auf die Austonnung der Landesgrenze zu verzichten ist.

Der Bitte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, das Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die LMBV als bergrechtlich sanierungsverpflichtete zu beteiligen, ist die LDS jeweils mit Anhörungsschreiben vom 19. Februar 2019 nachgekommen.

Soweit der Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der maximalen Geschwindigkeiten auf dem Gewässer hinweist und überdies die Notwendigkeit sieht, die Schiffbarkeit auf der sächsischen Seite des Partwitzer Sees gleichzeitig mit der Erklärung zur Schiffbarmachung auf der brandenburgischen Seite zu realisieren, möchten wir darauf hinweisen, dass es im SächsWG an einer für die Harmonisierung von Geschwindigkeiten notwendigen Ermächtigungsgrundlage mangelt und außerdem keine Gründe gegen die vorgezogene Realisierung der Schiffbarkeit auf sächsischer Seite sprechen. Allein die Argumentation, dass es für Fahrzeugführer nicht nachvollziehbar sei, warum Wasserfahrzeuge im Land Brandenburg nicht betrieben werden können, greift zur kurz. Es wird von den Wasserfahrzeugführern erwartet, dass diese ihre Wasserfahrzeuge unter Beachtung der gesetzlichen Normen führen und sich der landesrechtlich unterschiedlichen Regelungen bewusst sind. Die Landesgrenze zwischen dem Freistaat Sachsen sowie dem Land Brandenburg wurde in diesem Zusammenhang bewusst auch mit Lageparametern im GPS-kompatiblen WGS84-Format kenntlich gemacht.

Das **LRA BZ (untere Immissionsschutzbehörde)** hat mit Stellungnahme vom 7. März 2019 Vorbehalte hinsichtlich der Einhaltung der Sicherstellung der gebietsbezogenen Schutzansprüche (Lärm) der im Einwirkungsbereich der FdF befindlichen Allgemeinheit/Nachbarschaft geäußert. Eine Prüfung ohne Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens sei nicht möglich. Inwieweit eine diesbezügliche Prüfung vor Erstellung des Entwurfs der Allgemeinverfügung überhaupt vorgenommen wurde, sei nicht nachgewiesen.

Die Feststellung der Fertigstellung für die Nutzung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG obliegt der LDS als oberer Wasserbehörde. Insofern sollte im Sinne eines effizienten Verwaltungshandelns bei immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen auch die obere Immissionsschutzbehörde zuständig sein, damit die Entscheidung zur Feststellung der Fertigstellung durch *eine* Behörde erfolgt (erweiterte Auslegung des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG). Diese Zuständigkeitsregelung wurde in der Dienstbesprechung Immissionsschutz des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) mit der LDS, den Landkreisen, Kreisfreien Städten, dem SOBA und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) am 6. April 2017 getroffen.

Bei anderen wasserrechtlichen Verfahren ist gemäß den Festlegungen in der Dienstbesprechung Immissionsschutz des SMUL vom 10. April 2018 für Lärmschutzbelange die untere Immissionsschutzbehörde zuständig. Demzufolge ist bei temporären Beschränkungen der Gewässerbenutzung (z. B. nach §§ 7 Abs. 2, 15 Abs. 3 SächsSchiffVO, § 5 Abs. 3 SächsWG) die untere Immissionsschutzbehörde zu beteiligen, sofern Lärmschutzbelange betroffen sind.

Insofern fallen die Belange der gegenständlichen Allgemeinverfügung nicht in den Zuständigkeitsbereich der unteren sondern vielmehr der oberen Immissionsschutzbehörde.

Soweit die untere Immissionsschutzbehörde des LRA BZ dennoch die Beurteilung notwendiger Schutzmaßnahmen für die Nachbarschaft/Allgemeinheit einfordert und die abschließende Beurteilung - ob die dauerhafte Ausübung der Schifffahrt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig ist – von der Erstellung einer detaillierten Schallimmissionsprognose abhängig macht, war unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände festzustellen, dass durch die seeseitige Nutzung des Partwitzer Sees durch die allgemeine Schifffahrt keine schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Geräuschbelästigung für die Allgemeinheit/Nachbarschaft im Tagzeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erwarten sind; mithin eine gutachterliche Bewertung im Rahmen des gegenständlichen FdF-Verfahrens nicht erforderlich ist. Diesbezügliche Bedenken der Brandenburgischen Beteiligten waren ebenso nicht festzustellen.

Dies begründet sich wie folgt:

Die „Schiffbarkeitserklärung“, also die Grundentscheidung, dass eine wassertouristische Nutzung mit Wasserfahrzeugen möglich sein soll, wurde mit dem SächsWG vom 12. Juli 2013 bereits getroffen. Die LDS hat mit dem § 17 SächsWG den gesetzlichen Auftrag, bestimmte Gewässer für die allgemeine Schifffahrt frei zu geben. Der Partwitzer See sowie der Übeleiter 9 sind schiffbar, sobald die LDS (Obere Wasserbehörde) festgestellt hat, dass diese für die Nutzung (Schifffahrt) fertiggestellt sind; dabei ist anzuordnen, ob und welche Gewässerteile dauerhaft von der Nutzung mit Wasserfahrzeugen ausgeschlossen sind. Die gesetzgeberische Grundentscheidung zur Wahrung aller Optionen darf durch die FdF nicht konterkariert

werden. Falls notwendig, sind die Gewässerflächen auszugrenzen, auf denen ein Schiffsverkehr wegen anderer vorrangiger Nutzungen, z. B. des Naturschutzes nicht oder nicht mit allen Antriebsarten zugelassen werden kann.

Der Gesetzgeber geht für den Partwitzer See sowie den Überleiter 9 (nach der FdF) davon aus, dass dort zunächst grundsätzlich die Nutzung mit Wasserverkehrsmitteln aller Antriebe möglich ist, belässt jedoch die Einzelentscheidung unter Berücksichtigung aller öffentlicher Belange (Wohl der Allgemeinheit) insbesondere der Immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Belange dem eigentlichen Verwaltungsverfahren zur FdF.

Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens konnte zwischen unterer und oberer Immissionsschutzbehörde dahingehend Einvernehmen hergestellt werden, dass zwar unter Umständen temporäre Beschränkungen aus Gründen des Immissionsschutzes (erfahrungsgemäß in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im Bereich naheliegender Wohnbebauungen erforderlich sein können; diese jedoch mangels Ermächtigungsgrundlage im § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG nicht mittels Allgemeinverfügung zur FdF sondern vielmehr mit gesondertem Rechtsakt zu realisieren sind.

Im Ergebnis einer diesbezüglich am 5. Juli 2019 erfolgten Abstimmung zwischen der LDS (obere Wasserbehörde sowie obere Immissionsschutzbehörde) und dem LRA (untere Immissionsschutzbehörde) stimmte das LRA daher dem Entwurf der Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2019 zu.

Soweit das **LRA BZ (untere Naturschutzbehörde)** mit Stellungnahme vom 7. März 2019 um ergänzende Darstellung des der LDS mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 zur Kenntnis gegebenen Uferschutzstreifens für Biotopflächen (*50 m um die Gewässerfläche*) bittet, ist darauf hinzuweisen, dass – mit Ausnahme der geotechnischen Sperrbereiche - in der Übersichtskarte bewusst keine farbigen bzw. thematischen Darstellungen erfolgen, welche lediglich nachrichtlichen Charakter haben. Überdies befinden sich die Biotopflächen unter dem geotechnischen Sperrbereich mit den Lageparametern G1 bis G 104.

Diese getroffene Festlegung führt folgerichtig dazu, dass neben den hier angesprochenen Biotopflächen ebenso wenig

- das auf der Wasserfläche befindliche Naturschutzgebiet „Geierswalder Heide“ (Landes-Nr. D110),
- das angrenzende FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ (Landes-Nr. 121),
- das angrenzende SPA-Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ (Landes-Nr. 44)

dargestellt werden.

Für die Forderung der **Wasserschutzpolizei** - hinsichtlich des Begegnungsverkehrs sowie Überholens für den Überleiter 9 eine verkehrsrechtliche Regelung zu treffen - mangelt es dem § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG ebenso an einer Ermächtigungsgrundlage. Unbeschadet dessen machen wir darauf aufmerksam, dass derartige schiffrechtsrechtliche Belange bereits im Rahmen des wasserrechtlichen Planänderungsverfahrens für die „Schiffahrtstechnische Ausstattung des Überleiters 9 zwischen dem TS Koschen und dem TS Skado“ (Änderungsbescheid der LDS vom 20. Juli 2017, Gz.:

DD42-0522/46/45) gewürdigt wurden. So wurde unter Zugrundlegung des Verkehrskonzeptes

- einschiffiger Richtungsverkehr,
- kein Begegnungsverkehr,
- kein Verweilen im Kanal (Liegeverbot) außer bei Havarie,
- Verkehrsregelung über Beschilderung jeweils im Bereich der Einlauftrumpeten

mit vorstehendem Änderungsbescheid der Tenorpunkt I.1.2.2.11 aufgenommen, mit welchem u. a. die Beschilderung der Einfahrtsbereiche, Kurzwartestellen und Flachwasserbereiche sowie die Markierung der Fahrrinne im Überleiter 9 konkret festgelegt wurde. Sollten diesbezüglich Änderungen gegenüber der genehmigten Planfassung erfolgen, wären diese nachträglich zur Genehmigung zu beantragen.

(b) Art der Wasserfahrzeuge

Wie vorbeschrieben dargestellt, sind der Partwitzer See sowie der Überleiter 9 im Verzeichnis der schiffbaren Gewässer unter der Nr. 2 der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG) aufgeführt. D. h., dieser ist grundsätzlich (vorbehaltlich einer FdF) für die Befahrung mit den dort aufgeführten Wasserfahrzeugen

- Fahrgastschiffen⁷,
- motorangetriebenen Sportbooten⁸,
- nichtmotorangetriebenen Sportbooten⁹

vorgesehen.

Mit dem Erlass der Allgemeinverfügung zur FdF wird für die in der Übersichtskarte blau dargestellten Gewässerstrecken des Partwitzer Sees sowie für den Überleiter 9 in Gänze die Nutzung mit Fahrgastschiffen sowie motorangetriebenen und nichtmotorangetriebenen Sportbooten durch jedermann zugelassen.

Da der Gesetzgeber mit § 17 Abs. 2 Satz SächsWG die Möglichkeit der abweichenden Regelung zu den in Nr. 2 der Anlage 2 aufgeführten Wasserfahrzeugen eröffnete, hat die LDS von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die hier gegenständlichen Gewässerstrecken des Partwitzer Sees sowie den Überleiter 9 - zusätzlich zu vorstehenden Wasserfahrzeugen - ebenso für die Befahrung mit nichtmotorgetriebenen und motorgetriebenen Wasserfahrzeugen von Behörden und Körperschaften im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung sowie der Träger der Unterhaltungslast für das

⁷ Ein **Fahrgastschiff** ist ein Wasserfahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen gebaut und eingerichtet ist.

⁸ Ein **Sportboot** ist ein Wasserfahrzeug, welches für Sport- und Erholungszwecke verwendet wird und kein Fahrgastschiff ist. Wassermotorräder - die als Personal Water Craft wie "Wasserbob", "Wasserscooter", "Jetbike" oder "Jetski" bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge - sind Sportboote.

Nicht zu den Sportbooten gehören „kleine Wasserfahrzeuge“, die durch Muskelkraft oder Segel fortbewegt werden. Ob ein Wasserfahrzeug „klein“ ist, wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowie entsprechend dem Bewirtschaftungssystem des WHG nach dessen Zweck zu beurteilen sein. Eine Segeljolle mit 6,20 m Länge und 20 m² Segelfläche ist als kleines Wasserfahrzeug eingestuft worden (OVG Koblenz, Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) 1977, 117). Ein Boot („Aalschocker“) von 20 m Länge wurde dagegen nicht als kleines Wasserfahrzeug eingestuft (VGH Mannheim, ZfW 1972, 246) (Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum WHG, 12. Auflage 2019, zu § 25 Rn. 28).

Gewässer oder deren Beauftragten freigegeben. D. h., mit der abweichenden Zulassung der Wasserfahrzeuge unter Tenorpunkt I.2. entfällt insoweit das Erfordernis einer separaten Einzelgestattung gemäß § 5 Abs. 3 SächsWG.

(c) Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Soweit der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht durch

- die Grenze zwischen den Bundesländern Brandenburg und Freistaat Sachsen,
- bzw. die Uferlinie des Partwitzer Sees bzw. des Überleiters 9 bei einem Wasserstand von 101,0 m NHN

begrenzt wird, hat die LDS diesen mittels Begrenzungskordinaten im amtlichen Lage-referenzsystem ETRS89_UTM33N definiert. Ergänzend hierzu wurden diese als GPS-Koordinaten im geodätischen Referenzsystem World Geodetic System 1984 (WGS 84) dargestellt.

Grundlagen hierfür waren

- nördlich der durch die LMBV festgesetzte geotechnische Sperrbereich, welcher im Anhörungsverfahren zu FdF mittels Begrenzungskordinaten definiert wurde,
- westlich
 - die gemäß Planfeststellungsbeschluss „Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen“ des vormaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 17. Dezember 2004 (Az.: 61-8960.70/WML-92-Restlochkette), zuletzt geändert durch Bescheid der LDS vom 20. Juli 2017 (Az.: DD42-0522/46/45), umzusetzende Nebenbestimmung 5.2.9.5.44 zur „Schiffahrtstechnischen Ausstattung des Überleiters 9 zwischen dem TS Koschen und dem TS Skado“,
 - der durch die LMBV festgesetzte geotechnische Sperrbereich, welcher im Anhörungsverfahren zu FdF mittels Begrenzungskordinaten definiert wurde,
- südwestlich sowie süd-/südöstlich im Wesentlichen der durch die LMBV festgesetzte geotechnische Sperrbereich, welcher im Anhörungsverfahren zu FdF mittels Begrenzungskordinaten definiert wurde. Im Bereich der Be- und Entlastestelle für die mobilen Wasserbehandlungsanlage (Sanierungsschiff) wurde aus Gründen der Betriebssicherheit nicht auf den bis an das Ufer reichenden geotechnischen Sperrbereich zurückgegriffen sondern eine Linienführung parallel zum Ufer gewählt.
- östlich im Wesentlichen der regelmäßig für Wassermotorräder genehmigte Bereich nördlich der Halbinsel (sogenannte „Jetskianlage“). Im Lichte der geplanten Errichtung des Schiffsanlegers/Hafens wurde dieser – da der Ausbau des Gewässers insoweit noch nicht abgeschlossen ist - südlich/in Richtung Halbinsel aufgeweitet.
- entlang der Halbinsel die durch das Landratsamt Bautzen übermittelten Koordinaten der Sperrfläche für den Naturschutz,

Der **Badebereich südlich der Halbinsel**, der noch im Entwurf der Allgemeinverfügung mit den Koordinaten F1 bis F3 als nicht schiffbare Fläche festgelegt wurde, kann unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände dennoch vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst sein; mithin der Schiffbarkeit für jedermann zur Verfügung stehen. Unbeachtlich dieser Entscheidung ist es möglich, diesen Bereich außerhalb des gegenständlichen FdF-Verfahrens exklusiv zum Zwecke des Badens zu nutzen und mit den entsprechenden Schifffahrtszeichen (gelbe Stumpftonnen) zu kennzeichnen.

Zwar steht dann insoweit die jedermann schiffbare Wasserfläche einer exklusiven Nutzung zum Zwecke des Badens entgegen, jedoch wird dadurch zum einen die Schiffbarkeit des Partwitzer Sees nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Zum anderen wird der Gemeinde Elsterheide somit die Möglichkeit eröffnet, den Badebereich (wie z. B. in der Saison 2019) variabel zu gestalten/vergrößern bzw. diesen sogar gänzlich zu verlegen.

Die Allgemeinverfügung zur FdF stellt somit eine Grundentscheidung dar, deren nachträgliche Überprägung (auch exklusiv) z. B. zum Zwecke des Gemeingebrauchs oder auch für Bereiche gefahrgeneigter Nutzungen unter Beachtung der vorstehenden Erwägungen möglich ist.

Der ZV LSS, die Gemeinde Elsterheide sowie der RPV äußerten Bedenken hinsichtlich der vom Entwurf der Allgemeinverfügung nicht umfassten **Gewässerstrecke für den Bereich der Jetskianlage** nördlich der Halbinsel. Unter Hinweis auf das in diesem Bereich befindliche schwimmende Haus mit Anleger, die geplante Errichtung eines Schiffsanlegers sowie einer Marina mit Bootslegeplätzen für die Freizeitschifffahrt wird ferner vorgeschlagen, die schiffbare Wasserfläche analog der Austonnung in der Saison 2018 auszuweiten; mithin lediglich den tatsächlich durch die Jetskianlage genutzten Bereich von der allgemeinen Schiffbarkeit auszunehmen und so die Erreichbarkeit der schiffbaren Wasserfläche vom Ufer aus sicherzustellen.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die LDS die Erforderlichkeit sieht, die grau dargestellte Gewässerstrecke des Partwitzer Sees von der Schiffbarkeit auszunehmen, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer und vorhandene Nutzungen auszuschließen, die Gemeinverträglichkeit und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten sowie öffentliche Belange angemessen zu berücksichtigen. So sprechen schon die in der vorstehenden Begründung aufgezeigten Maßnahmen dagegen, den Partwitzer See in diesem Bereich (aktuell) für die Schiffbarkeit freizugeben. Auch die vorgelegte mangelnde Erreichbarkeit wird seitens der LDS nicht gesehen. Unbeschadet der Tatsache, dass einer nachträgliche Freigabe der Gewässerstrecke im einem gesonderten Verfahren nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG nichts im Wege steht und dies sinnvollerweise mit der weiteren Freigabe von derzeit geotechnisch gesperrten Flächen erfolgen sollte, bleibt es den Nutzern des Partwitzer Sees unbenommen, wasserrechtliche Einzelgenehmigungen gemäß § 5 Abs. 3 SächsWG zu beantragen.

Die Entscheidung der LDS ist geeignet und verhältnismäßig und ermöglicht die Folgenutzung gemäß den landesplanerischen Zielstellungen.